

Bitte um Beachtung !

Änderungen bei der Bearbeitung von Kfz-Zulassungsanträgen ab 01.01.2017

1. Neben den Original-Identitätspapieren (Personalausweis, Reisepass) sowie deren amtlich oder behördlich beglaubigten Kopien, werden auch selbst gefertigte Kopien der genannten gültigen deutschen Identitätspapiere anerkannt, wenn
 - die Kopie als solche gekennzeichnet ist,
 - das Datum der Fertigung der Kopie vermerkt ist,
 - der Ausweisinhaber auf der Kopie unterschrieben hat,
 - das Fertigungsdatum der Kopie einen engen zeitlichen Zusammenhang mit der Vollmacht und/oder dem ausgefüllten SEPA-Lastschriftmandat hat.

2. Die Zulassung von Kfz auf Minderjährige kann ohne weitere Einschränkung erfolgen, wenn
 - die Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorliegt,
 - die ggf. vorzulegende Vollmacht von allen gesetzlichen Vertretern unterschrieben ist,
 - ggf. Kopie/n der deutschen Identitätspapiere entsprechend der Form zu 1.

3. Meldebescheinigungen (keine Anmeldebestätigung) werden im Zusammenhang mit der Vorlage z. B. eines Reisepasses akzeptiert, wenn diese inhaltlich aktuell sind. Bei Meldebescheinigungen, die älter als 12 Monate sind, wird die Aktualität grundsätzlich kostenpflichtig überprüft.